

Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung

(GR-Beschluss vom 15. April 2020)

*Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV)
vom 16. Dezember 1998*

Zweck

Art. 1

¹ Die „Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung“ im Sinne der Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung bezweckt die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausgleich von Planungsvorteilen nach Art. 142 ff BauG. Auf den Erlass eines gemeindeeigenen Mehrwertabschöpfungsreglementes (MwaR) wird in Anwendung von Art. 142 Abs. 5 BauG bewusst verzichtet.

² Die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für die in Art. 5 Abs. 1^{ter} des Raumplanungsgesetzes (RPG) vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe geäufnet, die der Gemeinde zufallen. Sie wird gespiesen durch alle Infrastrukturbeiträge der Grundeigentümer gemäss den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen sowie diesbezüglichen ausserordentlichen Einnahmen.

² Die Beiträge werden nach Art. 142c BauG fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder Veräusserung realisiert wird. Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Mehrwertabgabe anteilmässig fällig.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

¹ Die Aufwendungen zu Lasten der Spezialfinanzierung sind jeweils der Erfolgsrechnung zu belasten und die daraus entstehenden Abschreibungen durch eine Entnahme im gleichen Ausmass auszugleichen. Der Bestand darf nicht negativ sein.

² Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Verzinsung

Art. 4

Das Kapital dieser Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Vorhandener Fondsbestand

Art. 5

¹ Der Fondsbestand, der bis zur Totalrevision dieses Reglements und gemäss Infrastrukturverträgen aus der Ortsplanungsrevision von 2009 entstanden ist, bleibt weiterhin gemäss Verwendungszweck aus dem damaligem Spezialfinanzierungsreglement gebunden. Demnach wird damit primär die Deckung von entstandenen Infrastrukturkosten (inkl. Planung, usw.) zu Lasten der Gemeinde – ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben bezweckt. Sekundär werden die vorhandenen Mittel für öffentliche Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur, (öffentlicher) Verkehr, Umwelt, etc. eingesetzt. Die Mittel werden für die Verbesserung der Infrastruktur in der Gemeinde Unterlangenegg eingesetzt.

² Der Fondsbestand wird in der Buchhaltung als „altrechtlich“ geführt.

³ Eine Äufnung nach Art. 2 ist für diesen Fonds nicht mehr möglich. Entnahmen und Verzinsung richten sich nach Art. 3 und 4 hievore.

Inkrafttreten

Art. 6

Das Reglement tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt namentlich das Reglement für die Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung vom 2. Dezember 2009.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2020 genehmigt.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Michael Graf

Hans Tschanz

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 29. Oktober 2020 bis am 2. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.10.2020 und Nr. 45 vom 5.11.2020 publiziert.

Rechtskraftbescheinigung

Während der 30-tägigen Auflage- und Einsprachefrist im Anschluss an die Gemeindeversammlung vom 2.12.2020 (10.12.2020 – 11.01.2021) sind keine Eingaben gemacht worden.

Bekanntmachung Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des totalrevidierten Reglements per 1.01.2021 wurde mit Publikation im amtlichen Anzeiger Nr. 4 vom 28.01.2021 bekannt gemacht.

Unterlangenegg, 19. Januar 2021

Der Gemeindeschreiber

Hans Tschanz